

Was uns auszeichnet:

Wichtige Musterverfahren, die wir derzeit führen!



1. Erstausbildung als Werbungskosten von der Steuer absetzen

Im Sommer 2011 hatte der Bundesfinanzhof in 3 Urteilen noch entschieden, dass Studenten die Kosten für ihre erste Ausbildung bzw. das Erststudium als Werbungskosten absetzen können. Mit Schreiben vom 15.12.2011 entschied sich die Finanzverwaltung um, womit diese Kosten nur noch unter Sonderausgaben abzugsfähig sein sollen und zwar rückwirkend ab 2004.

Die wenigsten Studenten profitieren von dieser neuen Regel, weil sie während ihrer Ausbildung keine oder nur geringe Einnahmen haben und sich die Ausbildungskosten daher nicht steuermindernd auswirken können.

Anders bei den Werbungskosten: Die Ausgaben für das Studium können bei Bedarf als vorweggenommene Werbungskosten gesammelt und in späteren Jahren mit dem ersten Einkommen verrechnet werden. Daher ist die Zuordnung der Ausbildungskosten als Werbungskosten von entscheidender Bedeutung.

Gegen diese neue Gesetzesänderung hat die VLH als erste Institution in Deutschland Klage eingereicht. Bis unser Musterverfahren entschieden ist, empfehlen wir allen Betroffenen, die Kosten für ihre Erstausbildung weiterhin als Werbungskosten anzugeben.

Sollte das Finanzamt diese Kosten nicht als Werbungskosten berücksichtigen, sollten betroffene Steuerzahler erstens binnen eines Monats Einspruch gegen

den Steuerbescheid einlegen, zweitens um Ruhen des Verfahrens bitten und drittens auf unser derzeit anhängiges Klageverfahren vor dem Finanzgericht Hamburg (Az. 3 K 222/11) bzw. das parallel dazu vor dem FG Baden Württemberg laufende Verfahren (Az. 10 K 4245/11) verweisen.

2. 0,35 € je gefahrenem Kilometer bei Dienstreisen

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen auswärts tätig sind können hierfür pro gefahrenem Kilometer 0,30 € steuerlich gelten machen oder von ihren Arbeitgebern steuerfrei erstatten lassen. Nachdem in vielen Bundesländern beschlossen wurde die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen u.a. wegen der gestiegenen Benzinpreise auf 0,35 € anzuheben, war die VLH einer der ersten Interessenvertreter, die für ihre Mitglieder die Gleichstellung beantragten und auch für Arbeitnehmer den Ansatz von 0,35 € je km forderte. Mittlerweile ist zu dieser Frage eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht unter dem Az. 2 BvR 1008/11 anhängig. Die in verschiedenen Bundesländern dazu von der VLH anhängigen Finanzgerichts-Verfahren ruhen daher bis zur höchstrichterlichen Entscheidung.



Wichtige Musterverfahren, die wir derzeit führen!

3. Verpflegungsmehraufwand für Lkw-Fahrer:

Schon seit Jahren erstreitet die VLH für Lkw-Fahrer den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Lkw-Fahrer die öffentlichen Einrichtungen in Autobahnraststätten kostenpflichtig nutzt. In einem ersten Urteil dazu hatte das FG Rheinland Pfalz (Az. 3 K 677/09) entschieden, dass einem Lkw-Fahrer ein pauschaler Mehraufwand in Höhe von 10 DM / 5 € für die kostenpflichtige Benutzung von Toiletten, Duschen, etc. zusteht.

Seither führt die VLH regelmäßig jährlich in verschiedenen Bundesländern dazu Finanzgerichts-Verfahren, welche stets auf einen Vergleich vor den Gerichten hinaus laufen. Je eher der Steuerpflichtige anhand geeigneter Nachweise darlegen kann, dass ihm auch tatsächlich Kosten entstanden sind, sind auch die Finanzgerichte eher bereit, hierfür eine Auslagenpauschale steuerlich zu akzeptieren. Am besten ist es in solchen Fällen, Belege über einen repräsentativen Zeitraum von mind. 3 Monaten zu sammeln und dem Finanzamt vorzulegen. Obwohl das FG Schleswig Holstein mit Urteil vom 30.6.2011 (Az. 5 K 108/109) in einem Einzelfall entschieden hat, dass dem Lkw-Fahrer kein pauschaler Werbungskostenabzug gewährt wird (in diesem Fall allerdings ohne Belegvorlage!), ist bei allen anderen Finanzgerichten eine Pauschale von regelmäßig 3 € gängige Praxis.



4 Kinderbetreuungskosten:

Derzeit können bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € lediglich 2/3 der Kinderbetreuungskosten unter gewissen Voraussetzungen abgezogen werden. Das heißt, dass derjenige, der diesen Vollabzug haben möchte, mindestens 6.000 € Kinderbetreuungskosten aufwenden muss.

Da Einnahmen in voller Höhe versteuert werden und das steuerliche Nettoprinzip in unserem Steuerrecht gilt, sind wir der Auffassung, dass auch Kinderbetreuungskosten in voller Höhe abziehbar sein müssen.

Daher führen wir derzeit unter dem Aktenzeichen III R 67/09 beim Bundesfinanzhof hierzu ein Musterverfahren. Einen ersten Erfolg konnten wir bereits verbuchen, da die Finanzverwaltung in den Fällen, in denen Kinderbetreuungskosten anfallen und nur zu 2/3 abgezogen werden, bereits ein Vorbehaltsvermerk nach § 165 Abs. 1 AO in den Einkommensteuerbescheiden aufnimmt.

Dies bedeutet, dass auch die Finanzverwaltung derzeit unsicher ist, ob unsere Klage erfolgreich enden wird.